



Stadt Meuselwitz

Eigenbetrieb „Stadtwerke Schnaudertal“

Information zu den Gebühren

1. Trinkwasser

Maßgeblich für die Trinkwassergebührenerhebung ist die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) der Stadt Meuselwitz in der Fassung der 1. Änderung vom 06.07.2022.

Grundgebühr:

pro Wohneinheit (WE)

5,00 €/ Monat

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss (Qn)/Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler

Q3 4 (Qn 2,5) 10,00 € pro Monat

Q3 10 (Qn 6) 25,00 € pro Monat

Q3 16 (Qn 10) 40,00 € pro Monat

Q3 25 (Qn 15) 62,50 € pro Monat

Q3 100 (Qn 60) 250,00 € pro Monat

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Verbrauchsgebühr:

2,62 €/m³

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

2. Abwasser

Maßgeblich für die Abwassergebührenerhebung ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meuselwitz in der Fassung der 1. Änderung vom 12.07.2022.

Grundgebühr:

pro Wohneinheit (WE)

für Volleinleiter

6,42 €/ Monat

für Teileinleiter

5,00 €/ Monat

für sonstige anschließbare und angeschlossene Grundstücke nach dem Nenndurchfluss (Qn)/Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler

– für Volleinleiter:

Q3 4 (Qn 2,5) 13,44 € pro Monat

Q3 10 (Qn 6) 33,60 € pro Monat

Q3 16 (Qn 10) 53,76 € pro Monat

Q3 25 (Qn 15) 84,00 € pro Monat

Q3 100 (Qn 60) 336,00 € pro Monat

– für Teileinleiter, bei deren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer

auf dem Grundstück verlangt wird:

Q3 4	(Qn 2,5)	8,12 € pro Monat
Q3 10	(Qn 6)	20,30 € pro Monat
Q3 16	(Qn 10)	32,48 € pro Monat
Q3 25	(Qn 15)	50,75 € pro Monat
Q3 100	(Qn 60)	203,00 € pro Monat

Einleitungsgebühr:

1. bei Ableitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen der Stadt Meuselwitz 2,34 €/m³
2. bei Ableitung vorgeklärter Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Meuselwitz (trifft nicht für Starkverschmutzer zu) 1,68 €/m³
3. bei Ableitung von Abwässer aus einer vollbiologischen Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung 1,40 €/m³
4. für Niederschlagswasser von befestigten Flächen 0,56 €/m²

Oberflächenentwässerungsgebühr:

für das von öffentlichen Straßen und Plätzen des jeweiligen Straßenbaulastträgers Bund, Land und Kreis über Straßeneinläufe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Meuselwitz eingeleitete Niederschlagswasser 0,70 €/m² befestigte Fläche/Jahr

Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm: 43,03 €/m³

Die Abrechnung für die Grund-, Verbrauchs- und Einleitungsgebühren für die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird für den Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres erstellt. Der Abgabenbescheid wird jährlich Ende Februar des Folgejahres zugestellt.

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten.

3. Kleineinleiterabgabe

Maßgeblich für die Erhebung der Kleineinleiterabgabe ist die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (AbwKLEinl) der Stadt Meuselwitz vom 03. Dezember 2008.

Der Abgabesatz für Kleineinleiter beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

Hinweis:

Die vorgenannten Gebühren dienen zu Informationszwecken und haben keinen Anspruch auf Richtigkeit. Die Abrechnungsgrundlage sind die einzelnen Satzungen der Stadt Meuselwitz. Es besteht

die Möglichkeit, die aktuellen Satzungen unter dem Link www.stadtwerke-schnaudertal.de einzusehen.

Für die Aushändigung der vollständigen Satzungen sind Gebühren und Auslagen gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Meuselwitz zu entrichten.

Stand: 15.08.2022